

Haus- und Badeordnung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zur Schwimmhalle sowie zum Freibad nicht zugelassen. Die übrigen Bäder dürfen diese Personen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, daß ihr Leiden nicht ansteckend ist, benutzen.
3. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Zehner- und Mehrfachkarten sind vom Tage der Ausgabe gültig.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Betriebsleitung festgesetzt und am Badeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht.
2. Bei Überfüllung können einzelne Badeabteilungen zeitweise für Besucher gesperrt werden.

§ 5

Badezeiten

1. Die Benutzung der einzelnen Bäder und Badeeinrichtungen ist zeitlich nicht begrenzt.
2. Die Badezeit wird vom Badepersonal festgelegt. Der Badegast kann den festgestellten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.

§ 6

Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 50.-- DM erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
4. Glas, Flaschen und zerbrechliche Gefäße dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 7

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen. Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen..
3. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
4. Säuglinge und Kleinkinder bis 2 Jahren dürfen nur das Kleinkinderbecken benutzen. Bei Kleinkindern die noch nicht sauber sind, muß eine Windelhose unter die Badekleidung gezogen werden. Die gebrauchten Windelhosen sind nur in die dafür vorgesehenen Windelsäcke zu werfen. Sollte dennoch eine Verschmutzung des Beckenwassers durch Stuhlgang eintreten, so müssen die Eltern für das Auswechseln des Beckenwassers haften.
5. Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbrettes ist unzulässig.
6. Das Sprungbrett darf jeweils nur von einer Person betreten werden.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe des Springerbeckens ist untersagt.
8. Bei Unfällen ist sofort der Schwimmmeister zu benachrichtigen. Soweit möglich sollen Unfallverursacher oder Zeugen sowie Personen zur Feststellung etwaiger Zeugen namhaft gemacht werden..
9. Darüber hinaus ist jeder Besucher zur Hilfeleistung im Rahmen der Gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
10. Nicht gestattet ist u.a.
 - a) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - b) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - c) Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen,
 - d) Mitbringen von Hunden.

§ 8

Betriebshaftung

1. Der Badebetreiber übernimmt keinerlei Haftung für die in den Kleiderschränken aufbewahrten Gegenstände.
2. Für Geld und Wertsachen sind die Wertfächer im Kassenraum zu benutzen. Für deren Inhalt wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
3. Der Verlust eines Schrankschlüssels ist unverzüglich dem Schwimmmeister anzuzeigen. Die Freigabe des Schrankes erfolgt in diesem Falle dann, wenn der Badegast seinen Besitzanspruch durch genaue Beschreibung der Kleidungsstücke und Wertsachen nachgewiesen hat. Bei verlorengegangenem Schlüssel hat der Verlierer die Kosten des Auswechseln der Schließanlage zu ersetzen. Jedoch mindestens DM 47.00.
4. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Besuchers. Dies gilt insbesondere für Schäden und Verletzungen, die durch Benutzung der Startblöcke eintreten. -Sprungbrett - Rutschbahn - Spiel- und Sportgeräte.

5. Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen.

§ 9

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Betriebsleiter entgegen. Er schafft, wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich durch Benutzung des an der Kasse befindlichen Briefkastens oder bei der Betriebsleitung vorgebracht werden.

§ 11

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern.
3. Der Betriebsleiter ist befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus den Bädern zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
4. Den in Ziff. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

II Hallenbad

- a) Schwimmhalle

§ 12

Badezeit

Die Badezeit (einschl. Aus- und Ankleiden) ist innerhalb der Öffnungszeiten unbegrenzt.

§ 13

Kassenschluß

Eintrittskarten werden 1 ¼ Std. vor Betriebsschluß nicht mehr ausgegeben.

§ 14

Zutritt

1. Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
2. Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Bei Überfüllung werden die Kabinen in der Reihenfolge der Kartennummern zugewiesen.
4. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
5. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
6. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt.

§ 15

Badekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.
2. Badeschuhe dürfen in Schwimmbecken nicht benutzt werden.
3. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgeworfen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 16

Körperreinigung

1. Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu fünf Minuten gestattet. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Brause. Nach dem Schwimmen dürfen die warmen Brausen bis zu fünf Minuten benutzt werden.
2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
3. Es wird dringend empfohlen vor Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten insbesondere des Badewassers muß vermieden werden.

Es ist nicht gestattet,

- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
- b) von der Galerie und vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
- c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- e) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- f) Schwimmflossen, Tauchbrillen u.ä. zu verwenden, Ball zu spielen.

III Freibad

§ 17

Badezeit

1. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluß.
2. Die Betriebsleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.

§ 18

Kassenschluß

Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluß nicht mehr ausgegeben.

§ 19

Zutritt

1. Der Zugang zu den Auskleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt.
4. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
5. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
6. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt.

§ 20

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
3. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 21

Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu brausen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und der Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muß vermieden werden.

§ 22

Verhalten im Bad

1. Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelkabinen benutzen.
2. Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder in das Planschbecken. Die Beckenumgänge des Schwimmbeckens und des Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
3. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Das Sprungbrett darf jeweils nur von einer Person betreten werden.
5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe des Springerbeckens ist untersagt.
6. Bei Unfällen ist sofort der Schwimmmeister zu benachrichtigen. Soweit möglich sollen Unfallverursacher oder Zeugen sowie Personen zur Feststellung etwaiger Zeugen namhaft gemacht werden.
6. Darüber hinaus ist jeder Besucher zur Hilfeleistung im Rahmen der Gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
7. Bei Gewitter sind die Becken auf Anordnung der Schwimmmeister sofort zu räumen.

8. Bei Überfüllung kann das Bad für weitere Besucher gesperrt werden.
9. Dem Badepersonal ist es untersagt, Nebenleistungen irgendwelcher Art vorzunehmen, Trinkgelder zu fordern oder anzunehmen und einzelne Gäste zu bevorzugen.
10. Neben den Bestimmungen des § 7 ist im Freibad vor allem noch folgendes zu beachten; Es ist nicht gestattet,
 - a) andere Unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - d) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen,
 - e) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken verlassen,
 - f) die Benutzung der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr. Es darf nur im Sitzen oder Liegen- Blick nach vorn - gerutscht werden. Unmittelbar nach dem Rutschen ist sofort das Becken zu verlassen. Einzelanordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten,
 - g) Der Eltern + Kleinkindbereich - Kinderspielplatz - sowie das Planschbecken auf der Wiese, dürfen nur von Kindern benutzt werden die unter Aufsicht ihrer Eltern stehen. Für Kinder über 12 Jahren ist die Benutzung nicht gestattet,
 - h) die Wasserringbahn darf nur von Kleinkindern benutzt werden die ein Gewicht bis 25 kg haben und nur unter Aufsicht der Eltern stehen.

§ 23

Sonstiges

1. Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
2. Für die Erfrischungsräume gelten die dort angeschlagenen Bestimmungen.
3. Die Spieleinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verdichtet zu Schadenersatz.
4. Dies gilt auch für den Ballspiel bzw. Bolz- + Volleyballplatz sowie den Basketballplatz.
5. Das Badepersonal führt die Aufsicht im Bad und hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Schwimmmeisters ist in jedem Falle unverzüglich nachzukommen.

Bruchköbel, den 12. März 1997